

Allgemeine Geschäftsbedingungen der O₂ (Germany) GmbH & Co OHG für Mobilfunkdienstleistungen (Laufzeitverträge), Stand: März 2004

1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der O₂ (Germany) GmbH & Co OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (im Folgenden „O₂“ genannt), und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen aufgrund von Laufzeitverträgen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn O₂ diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O₂ zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) der codierten Mobilfunkkarte (SIM-Karte), erfolgen.

3 Bonitätsprüfung

O₂ ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. O₂ ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. "credit scoring") anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von O₂ erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird O₂ die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt O₂ dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

4 Leistungen

4.1 O₂ erbringt die Mobilfunkdienstleistungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbroschüren und Preislisten aufgeführten Bestimmungen.

4.2 Die Mobilfunkdienstleistungen im O₂ -eigenen Mobilfunknetz stehen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von O₂ in Deutschland betriebenen Funkstationen zur Verfügung. Daneben erbringt O₂ Mobilfunkdienstleistungen unter Nutzung des D1-Mobilfunknetzes („National Roaming“).

4.3 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen von Betreibern ausländischer Mobilfunknetze im Ausland in Anspruch nehmen, soweit O₂ mit den betreffenden Betreibern entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat („International Roaming“).

4.4 Die Erbringung sowie die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch funktechnische, atmosphärische oder geographische Umstände zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein. In derartigen Fällen bestehen für den Kunden keine Ansprüche auf Schadensersatz und keine Minderungs-, Kündigungs- oder sonstigen Rechte.

4.5 Die Änderung der Adresse, in deren Umkreis der Kunde die Homezone-Option nutzt („Homezone-Adresse“), ist nach Vertragsschluss nur im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Umstände möglich. Sofern eine vom Kunden gewünschte Änderung der Homezone-Adresse nicht möglich ist, ergibt sich daraus kein Recht zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung.

5 Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet,

a) die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch seiner Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich mitzuteilen;

b) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden;

c) durch den Mobilfunkservice von O₂ keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder den Mobilfunkservice in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen;

d) die ihm überlassenen SIM-Karten sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigungen zu schützen;

e) seine PIN- (Personal Identification Number) und seine PUK- (Personal Unlocking Key Number) Nummer, die ihm von O₂ mitgeteilt werden, geheimzuhalten;

f) den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen seiner SIM-Karte dem Kundendienst von O₂ unverzüglich unter Angabe seiner Kundenkennzahl telefonisch oder per Fax mitzuteilen; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PIN-Nummer und/oder der PUK-Nummer erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat;

g) die Leistungen von O₂ nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen; ihm ist insbesondere nicht gestattet, mittels seiner SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder SIM-Karten in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, zu installieren.

5.2 Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 5.1 a) schuldhaft unterlässt, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

6 SIM-Karten

6.1 Die dem Kunden überlassene codierte Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) bleibt Eigentum von O₂. Der Kunde darf sie nur für die ordnungsgemäße Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen von O₂ verwenden.

6.2 O₂ ist berechtigt, die SIM-Karte aus wichtigem Grund gegen eine Ersatzkarte auszutauschen. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von O₂ die SIM-Karte zurückzugeben.

6.3 Die der SIM-Karte zugeordnete Rufnummer wird von O₂ festgelegt. O₂ behält sich Änderungen von Rufnummern aus angemessenen technischen oder betrieblichen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vor.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. Rechnungen werden in der Regel in monatlichen Abständen gestellt. Insbesondere im Falle geringer Rechnungsbeträge behält O₂ sich jedoch vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Das Grundentgelt sowie nutzungsabhängige Entgelte werden fünf Werktage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

7.2 Monatlich berechnete Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Dabei wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

7.3 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und dies von ihm zu vertreten ist.

7.4 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene oder zu vertretende Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen von O₂ durch Dritte entstanden sind.

7.5 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. O₂ wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Erhebung von Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen

8 Vertragslaufzeit / Kündigung

8.1 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist er mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

8.2 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert sich der 12-Monatsvertrag jeweils um weitere 6 Monate und der 24-Monatsvertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

8.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

8.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ insbesondere vor, wenn der Kunde

- a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
- b) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
- c) seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt;
- d) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug gerät oder er in einem längeren Zeitraum mit einem Betrag, der das zweifache monatliche Grundentgelt erreicht, in Verzug gerät;
- e) eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder
- f) gegen die Pflichten aus Ziffer 5.1 b), c) oder g) verstößt.

Sofern O₂ das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht O₂ ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% des monatlichen Grundpreises zu, der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wäre, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt O₂ vorbehalten.

9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von O₂ kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

10 Haftung / Höhere Gewalt

10.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit haftet O₂ unbeschränkt.

10.2 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte reine Vermögensschäden haftet O₂ bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt.

10.3 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung auf EUR 50.000,- je Einzelfall beschränkt.

10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.5 O₂ übernimmt keinerlei Verantwortung für die durch den Mobilfunkservice von O₂ zu erlangenden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten erlangten Informationen. O₂ haftet, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden jedweder Art, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er erlangte Informationen nutzt oder dies unterlässt. Dies gilt auch für Informationen, deren Nutzung rechts- oder sittenwidrig ist sowie für die Nutzung virenbehafteter Daten.

10.6 O₂ trifft keine Verantwortung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung des Mobilfunkservices, insbesondere durch dabei getätigte Rechtsgeschäfte, entstehen.

11 Sperre

11.1 Außer in den gesetzlich geregelten Fällen behält O₂ sich vor, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 5.1 a), b), c), f) oder g) nicht nachkommt; im Falle der Ziffer 5.1 a) gilt dies nur, sofern dies den ordnungsgemäßen Rechnungsausgleich beeinträchtigt.

11.2 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere des monatlichen Grundentgeltes, unberührt.

12 Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelten

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Entgelte werden dem Kunden schriftlich rechtzeitig vor der Änderung mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprochen hat, sofern O₂ den Kunden in der Mitteilung der Änderungen ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Nicht genehmigungspflichtig ist eine Änderung von Entgelten für solche Leistungen, die O₂ nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunknetzes von O₂ erbracht werden oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistungen anzusehen sind. Das gleiche gilt für die Anpassung von Entgelten infolge einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13 Datenschutz

13.1 O₂ darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch O₂ verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen der O₂ erforderlich ist und der Kunde im Auftrag hierin eingewilligt hat. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von mobilen Anschlüssen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von O₂ im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

13.2 O₂ darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der O₂ mit anderen Unternehmen, insbesondere mit der Kreditkartengesellschaft des Kunden, anderen Telekommunikationsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdiensteanbietern, erforderlich ist.

13.3 Bei ausländischen Netzbetreibern ist der Umgang mit den übermittelten Daten unter anderem von den jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften abhängig.

13.4 O₂ behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

13.5 Der Kunde kann nur mit seiner Wohnanschrift in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden, nicht jedoch mit einer ggf. davon abweichenden Adresse, in deren Bereich er die Homezone-Option oder ähnliche Sondertarife nutzt.

14 Rufnummernportierung

14.1 Nach Beendigung seines Vertrages mit O₂ kann der Kunde seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Hierfür wird von O₂ ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt und ggf. im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen wird.

14.2 Für die Durchführung der Rufnummernportierung in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit O₂ beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei O₂ vorliegen.

14.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages mit O₂ durchgeführt wird und daher der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkleistungen anstelle von O₂ erbringt. In diesem Falle erfolgt keine Erstattung anteiligen Grundentgeltes oder sonstiger Entgelte.

14.4 Die Rufnummernportierung aus dem Netz eines anderen Diensteanbieters in das Netz von O₂ ist nur möglich, nachdem der bisherige Diensteanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat.

14.5 Jegliche Haftung von O₂ für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von O₂ oder des anderen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

15 Sonstiges

15.1 Will der Kunde die Verletzung von ihm aufgrund der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) zustehenden eigenen Rechten geltend machen, kann er die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Bonn, zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Näheres regelt die TKV.

15.2 Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand.

15.3 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die mündliche Aufhebung dieser Klausel.